

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 19.01.2022  
AZ.:

WP 20-25 SV 20/072

## Mitteilungsvorlage

### Kenntnisnahme der Haushaltsverfügung 2022 der Kommunalaufsicht

| Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis |    |      |       |
|------------------------------------------------|----|------|-------|
|                                                | JA | NEIN | ENTH. |
| CDU                                            |    |      |       |
| SPD                                            |    |      |       |
| Grüne                                          |    |      |       |
| FDP                                            |    |      |       |
| AfD                                            |    |      |       |
| BA                                             |    |      |       |
| Allianz                                        |    |      |       |
| Ratsmitglied Erbe                              |    |      |       |

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

16.02.2022

Kenntnisnahme

Rat der Stadt Hilden

23.02.2022

Kenntnisnahme

Haushaltsverfügung Genehmigung Kommunalaufsicht 2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nimmt Kenntnis und der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Kommunalaufsicht über die Kenntnisnahme von der angezeigten Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen und über die Genehmigung der lt. Haushaltssatzung erforderlichen Verringerung der Allgemeinen Rücklage.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Gemäß § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (Erträge größer/gleich Aufwendungen). Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, sofern der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Gem. § 4 der Haushaltssatzung 2022 steht planmäßig zur Deckung des Fehlbedarfs im Ergebnisplan die Ausgleichsrücklage nur noch anteilmäßig zur Verfügung, so dass eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung vorgesehen ist. Diese Verringerung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung wurde vom Landrat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2022 erteilt. Die Verfügung ist erneut verbunden mit dem Hinweis auf die drohende Gefahr der pflichtigen Haushaltssicherung für die Stadt Hilden. Der bereits in den Vorjahren geäußerte Appell bzgl. einer zwingend erforderlichen, den gesamten Haushalt der Stadt Hilden umfassenden Haushaltskonsolidierung wurde auch in diesem Jahr mit Nachdruck wiederholt.

Das Schreiben des Landrates ist als Anlage beigefügt und wir hiermit zur Kenntnis gegeben.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine.

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



**Der Landrat**

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer  
-persönlich o.V.i.A.-  
Postfach 100880  
40708 Hilden

Stabstelle  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 20.12.2021  
Aktenzeichen 20-01BL/342-2021  
Datum 13. Jan. 2022

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel  
Zimmer 1.204  
Tel. 02104\_99\_ 1441  
Fax 02104\_99\_ 4403  
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Von der gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angezeigten Haushaltssatzung 2022 und ihren Anlagen (Eingang hier am 23.12.2021) habe ich Kenntnis genommen. Gleichzeitig genehmige ich gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die im Jahr 2022 gem. § 4 der Haushaltssatzung erforderlich werdende Verringerung der Allgemeinen Rücklage i.H.v. 4.068.084 €. Die Haushaltssatzung 2022 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht und der Stellenplan ausgeführt werden.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 belegt die äußerst angespannte Haushaltssituation der Stadt Hilden. Die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 stellen sich insgesamt als hochdefizitär dar. Die negativen Jahresergebnisse summieren sich in der Zeitachse zunächst auf über 46 Mio. €. Das 2022 nach Abzug eines globalen Minderaufwandes (rd. 1,27 Mio. €) verbleibende Defizit des aktuellen Haushaltsjahres i.H.v. rd. 10,7 Mio. € kann 2022 bereits nicht mehr komplett durch eine entsprechend hohe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden. Neben dem kompletten Verbrauch der Ausgleichsrücklage wird daher 2022 für die Stadt Hilden erstmalig auch eine genehmigungspflichtige Verringerung der Allgemeinen Rücklage i.H.v. rd. 4 Mio. € erforderlich. Dieses Erfordernis wird sich nach den aktuell vorgelegten Planungen in den Folgejahren fortsetzen. Insgesamt sind in den Jahren 2022 bis 2025 -nach Abzug des jeweils jährlich veranschlagten globalen Minderaufwandes- enorme Reduzierungen der Allgemeinen Rücklage mit einem Volumen von insgesamt rd. 33,4 Mio. € zu verzeichnen.

Die besorgniserregende Haushaltssituation der Stadt Hilden wird allein schon dadurch verdeutlicht, als dass in den Jahren 2022 bis 2025 bereits globale Minderaufwendungen i.H.v. insgesamt rd. 6,3 Mio. € eingeplant wurden. Ohne diese Maßnahmen würde sich das Defizitvolumen -wie vorab dargestellt- entsprechend erhöhen. Darüber hinaus beinhalten die Planungen auch die Isolierung bzw. Neutralisierung der pandemiebedingten Belastungen gem. NKF-CIG i.H.v. rd. 9,6 Mio. €. Ohne die durch den Gesetzgeber ermöglichte Bilanzierungshilfe wäre die defizitäre Situation vor Ort aktuell noch ausgeprägter und würde die Stadt Hilden bereits aktuell in Richtung pflichtiger Haushaltssicherung drängen.

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0  
**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_1111

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
**Kreissparkasse Düsseldorf**  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Die mit dem Haushalt 2022 erforderlich werdenden Reduzierungen der Allgemeinen Rücklage liegen mit Werten zwischen 1,6 % (2022), 1,37% (2023) zunächst noch deutlich unter der HSK-Schwelle von § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW. Mit 5,18% (2024) und 4,39% (2025) liegen die maßgeblichen HSK-Schwellenwerte jedoch nur noch äußerst knapp unter der Schwelle zur Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW. Es wird deutlich, dass bereits geringfügige (defiziterhöhende) Abweichungen von den bisherigen Planungen eine künftige HSK-Pflicht für die Stadt Hilden auslösen können.

Bereits mit meiner Haushaltsverfügung zur Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 hatte ich auf die drohende Gefahr der pflichtigen Haushaltssicherung für die Stadt Hilden hingewiesen. Eine im positiven Sinne signifikante Veränderung der Haushaltssituation ist aktuell leider nicht feststellbar. Die aktuellen Daten belegen, dass die finanzielle Talfahrt der städtischen Finanzen anhält. In den Jahren 2007 bis 2025 ist letztlich ein Eigenkapitalverzehr i.H.v. rd. 21% bzw. rd. 60 Mio. € zu erwarten. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich ist für die Stadt Hilden im Planungszeitraum damit in weite Ferne gerückt. Meinen in den Vorjahren bereits geäußerten Apell bzgl. einer zwingend erforderlichen, den gesamten Haushalt der Stadt Hilden umfassenden Haushaltskonsolidierung muss ich auch in diesem Jahr mit Nachdruck wiederholen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Isolierungsmöglichkeiten des NKF-CIG die zu verzeichnenden Haushaltsverschlechterungen lediglich auf künftige Jahre verschieben. Der auf der Stadt Hilden lastende Konsolidierungsdruck wird sich allein aus diesem Grund ab dem Jahre 2025 zusätzlich erhöhen. Insofern muss die Stadt Hilden auch zukünftig spürbar gegensteuernd tätig werden. Auch (noch) außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW bedarf es unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation der Stadt Hilden einer umfassenden Analyse des städtischen Haushaltes. Es müssen vor Ort weitere Konsolidierungspotentiale identifiziert, verbindlich beschlossen, und letztlich in konkrete -defizitreduzierende- Maßnahmen umgesetzt werden.

Die mit dem Haushalt 2022 vorgenommene Veranschlagung eines globalen, auf alle Teilpläne des Haushaltes verteilten Minderaufwandes i.H.v. 1% der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen trägt in diesem Sinne bereits zu einer Haushaltsentlastung bei. Jedoch erscheint diese Maßnahme allein betrachtet angesichts des verbleibenden Defizitvolumens auf Dauer nicht ausreichend. Als weitere Konsolidierungssignale werte ich auch die mit dem Haushalt 2022 berücksichtigte Reduzierung der Personalaufwendungen (1% ab 2024), die beschlossene Reduzierung der Fraktionszuwendungen, sowie die Beschlussfassungen zur Neustrukturierung der städtischen Beteiligungsstruktur, welche ab 2023 zu erhöhten Ausschüttungen an den städtischen Haushalt führen soll. Letztlich konnte mit Hilfe vgl. Konsolidierungsmaßnahmen mit dem Haushalt 2022 erreicht werden, dass die Stadt Hilden nicht bereits in diesem Jahr der pflichtigen Haushaltssicherung unterliegt. Es verbleibt damit „lediglich“ beim erstmaligen Genehmigungserfordernis der Reduzierung der Allgemeinen Rücklage der Stadt Hilden.

Mir ist bewusst, dass verschiedene, nicht von der Stadt Hilden zu beeinflussende Ereignisse den weiteren städtischen Konsolidierungsweg erschweren. Auch die derzeit nicht bzw. kaum zu kalkulierenden Entwicklungen -insbesondere im Bereich der städtischen Erträge- stehen angesichts der Planungsrisiken den bereits zu verzeichnenden Konsolidierungserfolgen entgegen. Eine Alternative zur gegensteuernden und zu intensivierenden Haushaltskonsolidierung sehe ich im Ergebnis für die Stadt Hilden leider nicht.

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben dem Rat der Stadt Hilden zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele